

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung

in der Fassung des ersten Nachtrages vom 12. Mai 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Januar 2018 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 12. Mai 2020 erhält für die in der Zeit vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 52 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden Land genannt), vertreten durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, aufgrund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 01.04.2020 (GVOBl. M-V S. 138) in Höhe von weiteren 28 vom Hundert, bei vorliegender Bestätigung durch die Bürgschaftsbank, dass es sich um Corona-bedingte Liquiditätsbedarfe handelt maximal 38 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

122.513.715,40 €

(in Worten: einhundertzweiundzwanzigmillionen-
fünfhundertdreizehntausendsiebenhundertfünfzehn Euro und 40/100)

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Gartenbau sowie Fischwirtschaft. Die betragsmäßige Aufteilung des Gesamthöchstbetrages auf die einzelnen Bereiche bleibt unverändert.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des Absatzes aus dem ersten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 56 vom Hundert und 34 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte fix 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85% p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Schwerin, den 13. Juli 2020

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag



Maximilian Wauschkuhn

